



Baden-Württemberg.de

📅 16.10.2021

CORONA-VERORDNUNGEN

Aktuelle Änderungen der Corona-Verordnungen



📷 © vegefox.com - stock.adobe.com

Die Corona-Verordnungen des Landes passen wir immer wieder an die aktuelle Infektionslage an. Hier finden Sie einen Überblick der aktuellen Änderungen. Am Ende der Seite finden Sie eine ausführliche Übersicht über die jeweiligen Änderungen. Fragen und Antworten zu den verschiedenen Corona-Verordnungen und anderen Themen rund um Corona haben wir [hier für Sie zusammengestellt](#).

Änderungen zum 18. Oktober 2021

[Corona-Verordnung_Schule](#)

Änderungen zum 16. Oktober 2021

[Corona-Verordnung_Sport](#)

[Corona-Verordnung_Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen](#)


Änderungen zum 15. Oktober 2021

[Corona-Verordnung_des Landes](#)

[Corona-Verordnung_Studienbetrieb](#)

Änderungen zum 4. Oktober 2021

[Corona-Verordnung_Kita](#)

Archiv September 2021 

Änderungen zum 27. September 2021

[Corona-Verordnung_Schule](#)

Änderungen zum 21. September 2021

[Corona-Verordnung_Studienbetrieb](#)

Änderungen zum 16. September 2021

[Corona-Verordnung_des Landes](#)

[Corona-Verordnung_Bäder und Saunen \(aufgehoben\)](#)

[Corona-Verordnung_Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit](#)

[Corona-Verordnung_Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen](#)

[Corona-Verordnung_Sport](#)

[Corona-Verordnung_Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen](#)

Änderungen zum 14. September 2021

[Corona-Verordnung_Absonderung](#)

[Corona-Verordnung_Studienbetrieb](#)

Änderungen zum 13. September 2021

[Corona-Verordnung_Schule](#)

[Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung_2021/2022](#)

[Corona-Verordnung_Kita](#)

Änderungen zum 11. September 2021

[Corona-Verordnung_des_Landes](#)

Archiv Juli/August 2021 

Änderungen zum 28. August 2021

[Corona-Verordnung_Schule](#)

[Corona-Verordnung_Kita](#)

[Corona-Verordnung_Absonderung](#)

Änderungen zum 25. August 2021

[Corona-Verordnung_Krankenhäuser_und_Pflegeeinrichtungen](#)

Änderungen zum 24. August 2021

[Corona-Verordnung_Studienbetrieb](#)

[Corona-Verordnung_Angebote_Kinder-_und_Jugendarbeit_sowie_Jugendsozialarbeit](#)

[Corona-Verordnung_Familienbildung_und_Frühe_Hilfen](#)

Änderungen zum 22. August 2021

[Corona-Verordnung_Sport](#)

Änderungen zum 21. August 2021

[Corona-Verordnung Bäder und Saunen](#)

[Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen](#)

Änderungen zum 16. August 2021

[Corona-Verordnung des Landes](#)

Änderungen zum 31. Juli 2021

[Corona-Verordnung Schule](#)

Änderungen zum 29. Juli 2021

[Corona-Verordnung Familienbildung und Frühe Hilfen](#)

[Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit](#)

Änderungen zum 27. Juli 2021

[Corona-Verordnung Studienbetrieb](#)

Änderungen zum 26. Juli 2021

[Corona-Verordnung des Landes](#)

[Corona-Verordnung Sport](#)

Änderungen zum 1. Juli 2021

[Corona-Verordnung Studienbetrieb](#)

[Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen](#)

[Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit](#)

[Corona-Verordnung Familienbildung und Frühe Hilfen](#)

[Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz](#)

Archiv April/Mai/Juni 2021 ✓

Änderungen zum 30. Juni 2021

Corona-Verordnung über Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen (aufgehoben)

Änderungen zum 28. Juni 2021

[Corona-Verordnung des Landes](#)

[Corona-Verordnung Bäder und Saunen](#)

[Corona-Verordnung Schule](#)

[Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen](#)

[Corona-Verordnung Sport](#)

Änderungen zum 21. Juni 2021

[Corona-Verordnung des Landes](#)

[Corona-Verordnung Schule](#)

Änderungen zum 16. Juni 2021

[Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit](#)

Änderungen zum 14. Juni 2021 (1. Juli 2021)

[Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit](#)

Änderungen zum 11. Juni 2021

[Corona-Verordnung Studienbetrieb](#)

Änderungen zum 9. Juni 2021

[Corona-Verordnung Religiöse Veranstaltungen sowie Veranstaltungen bei Todesfällen](#)

Änderungen zum 7. Juni 2021

[Corona-Verordnung des Landes](#)

[Corona-Verordnung Schule](#)

[Corona-Verordnung Kita](#)

[Corona-Verordnung Sport](#)

[Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen](#)

Änderungen zum 22. Mai 2021

[Corona-Verordnung Bäder und Saunen](#)

[Corona-Verordnung Absonderung](#)

[Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz](#)

Änderungen zum 20. Mai 2021

[Corona-Verordnung religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen](#)

Änderungen zum 17. Mai 2021

[Corona-Verordnung Familienbildung und Frühe Hilfen](#)

[Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit](#)

Änderungen zum 15. Mai 2021

[Corona-Verordnung Studienbetrieb](#)

Änderungen zum 14. Mai 2021

[Corona-Verordnung des Landes](#)

[Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen](#)

Die Corona-Verordnung Messen wurde aufgehoben. Die Regelungen finden sich nun in [§ 21 der Corona-Verordnung des Landes](#) (Stufenplan).

Die Corona-Verordnung Reisebusse wurde aufgehoben. Die Regelungen finden sich nun in [§ 21 der Corona-Verordnung des Landes](#) (Stufenplan).

Änderungen zum 13. Mai 2021

Die Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne wurde aufgehoben. Hier gelten nun [bundeseinheitliche Regelungen](#).

Änderungen zum 3. Mai 2021

[Corona-Verordnung des Landes](#)

Änderungen zum 28. April 2021

[Corona-Verordnung Schule](#)

Änderungen zum 24. April 2021

[Corona-Verordnung des Landes](#)

Änderungen zum 19. April 2021

[Corona-Verordnung Studienbetrieb](#)

[Corona-Verordnung des Landes](#)

[Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne](#)

[Corona-Verordnung Absonderung](#)

[Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen](#)


Änderungen zum 12. April 2021

[Corona-Verordnung des Landes](#)

Änderungen zum 7. April 2021

[Corona-Verordnung Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit](#)

Änderungen zum 1. April 2021

Archiv Januar/Februar/März 2021 

Änderungen zum 30. März 2021

[Corona-Verordnung Absonderung](#)

[Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne](#)

Änderungen zum 29. März 2021

[Corona-Verordnung des Landes](#)

[Corona-Verordnung Studienbetrieb](#)

Änderungen zum 27. März 2021

[Corona-Verordnung Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit](#)

Änderungen zum 22. März 2021

[Corona-Verordnung des Landes](#)

[Corona-Verordnung Schule](#)

[Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung für das Schuljahr 2020/2021](#)

Änderungen zum 15. März 2021

[Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit](#)

Änderungen zum 8. März 2021

[Corona-Verordnung des Landes](#)

[Corona-Verordnung Studienbetrieb](#)

Corona-Verordnung Schlachtbetriebe und Fleischverarbeitung (aufgehoben)

[Corona-Verordnung Saisonarbeit in der Landwirtschaft \(aufgehoben\)](#)

Änderungen zum 1. März 2021

[Corona-Verordnung des Landes](#)

Änderungen zum 25. Februar 2021

[Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne](#)

[Corona-Verordnung Absonderung](#)

Änderungen zum 18. Februar 2021

[Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz](#)

Änderungen zum 15. Februar 2021

[Corona-Verordnung des Landes](#)

[Corona-Verordnung Studienbetrieb](#)

Änderungen zum 11. Februar 2021

[Corona-Verordnung des Landes](#)

Änderungen zum 1. Februar 2021

[Corona-Verordnung des Landes](#)

[Corona-Verordnung Studienbetrieb](#)

Änderungen zum 25. Januar 2021

[Corona-Verordnung des Landes](#)

Änderungen zum 18. Januar 2021

[Corona-Verordnung des Landes](#)

[Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne](#)

Änderungen zum 11. Januar 2021

[Corona-Verordnung des Landes](#)

[Corona-Verordnung Einreise/Quarantäne](#)

[Corona-Verordnung Absonderung](#)

[Corona-Verordnung Studienbetrieb](#)

Archiv Oktober/November/Dezember 2020 ▼

Änderungen zum 17. Dezember 2020

[Corona-Verordnung Studienbetrieb](#)

Änderungen zum 16. Dezember 2020

[Corona-Verordnung des Landes](#)

Änderungen zum 12. Dezember 2020

[Corona-Verordnung des Landes](#)

Änderungen zum 8. Dezember 2020

[Corona-Verordnung Schule](#)

[Corona-Verordnung über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen](#)

Änderungen zum 2. Dezember 2020

[Corona-Verordnung Absonderung](#)

[Corona-Verordnung Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit](#)

Änderungen zum 1. Dezember 2020

- [Corona-Verordnung des Landes](#)
- [Corona-Verordnung Studienbetrieb](#)

Änderungen zum 28. November 2020

- [Corona-Verordnung Absonderung](#)

Änderungen zum 18. November 2020

- [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#)
- [Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne](#)

Änderungen zum 8. November 2020

- [Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne](#)

Änderungen zum 7. November 2020

- [Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit](#)

Änderungen zum 6. November 2020

- [Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung für das Schuljahr 2020-2021](#)

Änderungen zum 3. November 2020

- [Corona-Verordnung Kita](#)

Änderungen zum 2. November 2020

- [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#)
- [Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst](#)

Änderungen zum 23. Oktober 2020

- [Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen](#)
- [Corona-Verordnung Sport](#)

Änderungen zum 22. Oktober 2020

- [Corona-Verordnung Schule](#)

Änderungen zum 20. Oktober 2020

- [Corona-Verordnung religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen](#)

Änderungen zum 19. Oktober 2020

- [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg \(allgemeine Corona-Verordnung\)](#)
- [Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst](#)

Änderungen zum 17. Oktober 2020

- [Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne und Testung](#)

Änderungen zum 16. Oktober 2020

- [Corona-Verordnung Schule](#)
- [Corona-Verordnung religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen](#)

Änderungen zum 12. Oktober 2020

- [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg \(allgemeine Corona-Verordnung\)](#)

Änderungen zum 11. Oktober 2020

- [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg \(allgemeine Corona-Verordnung\)](#)

Änderungen zum 9. Oktober 2020

- [Corona-Verordnung Sport](#)
-

Archiv August/September 2020 

Änderungen zum 30. September 2020

- [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg \(allgemeine Corona-Verordnung\)](#)

Änderungen zum 25. September 2020

- [Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst](#)

Änderungen zum 19. September 2020

- [Corona-Verordnung Sport](#)

Änderungen zum 14. September 2020

- Corona-Verordnung Schule
- Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen
- Corona-Verordnung Sport
- Corona-Verordnung Bäder und Saunen


11. September 2020

- Corona-Verordnung Saisonarbeit in der Landwirtschaft

29. August 2020

- Corona-Verordnung Einreise, Quarantäne und Testpflicht
- Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen
- Corona-Verordnung Messen
- Corona-Verordnung Kinder- und Jugendsozialarbeit und sonstige Angebote:
- Corona-Verordnung Beherbergungsverbot
- Corona-Verordnung zur Einschränkung des Betriebs von Werkstätten für behinderte Menschen und anderen Angeboten
- Corona-Verordnung Bäder und Saunen
- Corona-Verordnung Sport
- Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen
- Corona-Verordnung Reisebusse

Detaillierte Auflistung der Änderungen

Änderungen zum 18. Oktober 2021 

Corona-Verordnung Schule

Änderung der Maskenpflicht im Klassenzimmer oder Betreuungsraum

- Wegfall der Maskenpflicht am Platz: Im Klassenzimmer oder Betreuungsraum: Für Schülerinnen und Schüler gilt Maskenpflicht nur beim Bewegen im Raum, am Platz oder stehen sie, ohne sich fortzubewegen, gilt keine Maskenpflicht.
- Ausnahmen der Maskenpflicht für bestimmte Schularten: Grundsätzlich keine Maskenpflicht im Klassenzimmer gilt für die Schülerinnen und Schüler der
 Grundschulen,
 Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,

Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung,
Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren,
Grundschulförderklassen.

- Maskenpflicht für Lehrkräfte (und andere am Unterricht mitwirkende Personen): Keine Maskenpflicht bei Einhaltung des Mindestabstands. Für sonstige Personen (die also weder Schülerinnen und Schüler, betreute Kinder oder am Unterricht mitwirkende Personen sind) gilt eine generelle Maskenpflicht auch im Klassenzimmer.
- Wiedereinführung der Maskenpflicht im Klassenzimmer- und Betreuungsraum bei:
 - Eintritt der sogenannten „Alarmstufe“
 - Auftreten einer Infektion in der Klasse oder Betreuungsgruppe
- Maskenpflicht gilt unverändert außerhalb der Unterrichts- und Betreuungsräume, beispielsweise im Lehrerzimmer.
- Selbstverständlich dürfen auf freiwilliger Basis auch weiterhin Masken in den Klassenzimmern und Betreuungsräumen getragen werden.

Testpflicht bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen

- Testpflicht gilt zukünftig zum Beispiel auch bei Schullandheimaufenthalten oder Studienfahrten, was erfordert, dass Testkits in ausreichender Anzahl mit auf die Reise genommen werden.

Positive PCR-Pooltestung

- Ist ein PCR-Pooltest positiv, gilt für jede der innerhalb des Pools getesteten Personen bis zum Vorliegen des individuellen negativen Testergebnisses ein Zutritts- und Teilnahmeverbot.

Singen im Unterricht:

- Ohne Maske, aber mit einem Mindestabstand von zwei Metern (wie bisher).
- Mit Maske, wenn der Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten werden kann. Auch dann sollte der Abstand jedoch so groß sein, wie die räumlichen Verhältnisse es zulassen.

[Meldung: Schulen über Anpassung der Corona-Verordnung informiert](#)

[Corona-Verordnung Schule](#)

Änderungen zum 16. Oktober 2021 ✓

Corona-Verordnung Sport

2G-Optionsmodell

- Betreiber und Veranstalter von Sportanlagen und -veranstaltungen können ein 2G-Optionsmodell anbieten; in diesem Fall ist ausschließlich geimpften und genesenen Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Kundinnen und Kunden der Zutritt gestattet.

Diese Regelungen gelten nicht bei der Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken, beim Reha-Sport und beim Spitzen- oder Profisport.

Schülerinnen und Schülern, die an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, ist der Zutritt und die Teilnahme auch beim 2G-Optionsmodell stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind.

Ebenso stets Zutritt haben asymptomatische Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind.

Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, müssen einen negativen Antigentest vorlegen.

- Bei Inanspruchnahme des 2G-Modells entfällt in der Basisstufe die Maskenpflicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Besucherinnen und Besucher, nicht jedoch für Beschäftigte und Mitarbeitende.
- Keine Personenobergrenze für Veranstaltungen beim 2G-Optionsmodell in allen Stufen.

Sportausübung in der Alarmstufe

- Nicht-immunisierte Personen haben in der Alarmstufe Zutritt zu Sportanlagen und Sportstätten im Freien nach Vorlage eines PCR-Tests, bei Jugendlichen bis 17 Jahre, die nicht mehr zu Schule gehen, reicht ein negativer Antigentest.
- Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräumen können durch konkrete nicht-immunisierte Personen wie beispielsweise Schieds- und Wettkampfrichterinnen und -richter sowie Trainerinnen und Trainer bei Sportausübung im Freien einzeln genutzt werden, wenn die Räume für diese konkreten Personen zur Einzelnutzung reserviert sind.

Beschäftigte mit direktem Kontakt zu externen Personen

- Künftig sind nicht-immunisierte Beschäftigte mit direktem Kontakt zu externen Personen auch in der Basisstufe verpflichtet, sich zwei Mal pro Woche per Antigen-Schnelltests zu testen.

[Corona-Verordnung Sport](#)

Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen

2G-Optionsmodell

- Betreiber und Veranstalter können künftig ein 2G-Optionsmodell anbieten.
Asymptomatischen Schülerinnen und Schülern, die an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, ist der Zutritt und die Teilnahme auch beim 2G-Optionsmodell gestattet.
Ebenso haben asymptomatische Kinder unter sechs Jahren Zutritt.
Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, müssen einen negativen Antigentest vorlegen.
- Bei Inanspruchnahme des 2G-Modells entfällt in der Basisstufe die Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher, nicht jedoch für Beschäftigte und Mitarbeitende.

- Keine Personenobergrenzen oder Kapazitätsbeschränkungen für Veranstaltungen beim 2G-Optionsmodell in allen Stufen.

Neue Regelung zur Maskenpflicht

- Keine Maskenpflicht in der Basisstufe in geschlossenen Räumen während des Unterrichts, sofern alle Personen geimpft oder genesen sind oder Schülerinnen oder Schüler. Diese Bedingung erfüllen auch die Personen, für die keine Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommission vorliegt oder für die aus medizinischen Gründen keine Impfung möglich ist. Die Lehrkraft muss Maske tragen, falls nur sie nicht immunisiert ist.

Abstand bei Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten

- In der Basisstufe entfällt das Abstandsgebot zwischen den Teilnehmenden für den Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten, sofern alle Teilnehmenden, einschließlich der Unterrichtenden, immunisiert sind oder Schülerinnen oder Schüler; die oben genannten Ausnahmen zur Maskenpflicht gelten auch hier.

Beschäftigte mit direktem Kontakt zu externen Personen

- Nicht-immunisierte Beschäftigte mit direktem Kontakt zu externen Personen sind schon in der Basisstufe verpflichtet, sich zwei Mal die Woche per Antigen-Test testen zu lassen. Dies gilt auch für nicht-immunisierte Selbstständige mit direktem Kontakt zu externen Personen.

[Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen](#)

[Meldung: Corona-Verordnungen für Sport und Musikschulen angepasst](#)

Änderungen zum 15. Oktober 2021 ✓

Corona-Verordnung des Landes

2G-Optionsmodell

- In der Basisstufe keine Maskenpflicht für Kund*innen/Besucher*innen/Teilnehmer*innen bei 2G Optionsmodell
Kein Zutrittsverbot für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre bei 2G-Optionsmodell. Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, müssen einen negativen Antigentest vorlegen.
Ebenso ausgenommen vom Zutrittsverbot sind Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und Personen, für die es keine **Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO)** gibt. Dazu zählen auch noch Schwangere und Stillende, da es hier erst **seit dem 10. September 2021** eine allgemeine Impfeempfehlung der STIKO gibt.

Für Beschäftigte/Mitarbeitende gilt weiterhin auch bei 2G die Maskenpflicht, da eine Offenlegung des Impfstatus aus Datenschutzgründen nicht zulässig ist.

- Beim 2G-Optionsmodell müssen Besucher*innen/Teilnehmer*innen/Kund*innen/Gäste den Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.
- Wenn sich eine Einrichtung für das 2G-Optionsmodell entscheidet, muss sie dies, beispielsweise durch einen Aushang, deutlich machen.
- Beim 2G Optionsmodell gilt keine Kapazitätsgrenze für Veranstaltungen.
- Dampfbäder, Dampfsaunen, Warmlufträumen und ähnliche Einrichtungen dürfen mit der 2G-Regel öffnen. Hier gibt es **keine** Ausnahmen für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre
- Bei folgenden Veranstaltungen entfällt ebenfalls in der Basisstufe die Maskenpflicht, wenn das 2G-Optionsmodell gewählt wird:
 - Veranstaltungen der beruflichen Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sowie Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen.
 - Berufliche Fort- und Weiterbildungen.
 - Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen.
 - Sprach- und Integrationskurse.
 - Praktische und theoretische Ausbildung und Prüfungen in Fahr-, Boots- und Flugschulen.
 - Aufbau Seminare nach §2b Straßenverkehrsgesetz und Fahreignungsseminaren nach §4a Straßenverkehrsgesetz in Fahrschulen.
- In der Alarmstufe ist dürfen nicht geimpfte oder nicht genesene Personen die Außengastronomie mit einem negativen PCR-Test wieder betreten. Der Zutritt zu geschlossenen Räumen ist für Personen, die nicht geimpft oder nicht genesen sind, weiterhin nicht erlaubt (2G). Gleiches gilt für Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiegesetz sowie Spielhallen und andere Vergnügungseinrichtungen.

Regelungen für Beherbergungsbetriebe

- In der Alarmstufe müssen nicht geimpfte oder nicht genesene Gäste in Beherbergungsbetrieben einen PCR-Test vorlegen. Alle drei Tage ist erneut ein aktueller PCR-Test vorzulegen.
- Für die Nutzung von zum Beherbergungsbetrieb gehörenden Freizeiteinrichtungen durch Übernachtungsgäste gelten die Regelungen für die jeweiligen Einrichtungen entsprechend.
- Die zum Beherbergungsbetrieb gehörende Gastronomie dürfen nicht geimpfte und nicht genesene Personen in der Basis- und Warnstufe nach Vorlage eines negativen Corona-Schnelltest oder PCR-Test nutzen. In der Alarmstufe gilt im Freien ebenfalls die Notwendigkeit zur Vorlage eines PCR Tests, im Innenbereich gilt 2G.

Weitere neue Regelungen

- Die Datenverarbeitung gemäß § 8 Corona der Corona-Verordnung ist künftig auch durch Verwendung der Corona-Warn-App oder vergleichbarer Apps möglich.
- Von Veranstaltern/Dienstleistern/Händlern vor Ort durchgeführte Tests sind nur für die entsprechende Einrichtung gültig.
- Saunen dürfen betrieben werden. Dabei ist für einen regelmäßigen Luftaustausch zu sorgen. Bei Aufgüssen darf die Luft nicht verwehelt werden.
- Die Testannahmepflicht/Testpflicht für nicht geimpfte oder nicht genesene Beschäftigte mit Kontakt zu externen Personen gilt nun auch in der Basisstufe. Entsprechendes gilt für die

Testpflicht von Selbständigen mit Kontakt zu externen Personen.

- Bei Prüfungen ist ein Testnachweis nicht mehr erforderlich, wenn die nicht geimpfte oder genesene Person durchgängig einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten kann oder anderen Teilnehmenden, die einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis erbracht haben, räumlich getrennt sind.

Bitte beachten Sie: Die Maskenpflicht an Schulen ist über die Corona-Verordnung Schule geregelt. Das Kultusministerium wird diese Verordnung zum 18. Oktober 2021 anpassen und gesondert darüber informieren.

[Meldung: Ein weiterer Schritt zurück zur Normalität](#)

[Fragen und Antworten zur Corona-Verordnung des Landes](#)


[Corona-Verordnung des Landes](#)

Corona-Verordnung Studienbetrieb

- Wegen der besseren Lesbarkeit werden die Corona-Symptome ausdrücklich genannt, anstatt auf eine Bundesvorschrift zu verweisen.
- Das Stichproben-Modellvorhaben wird auf Wunsch der Hochschulen auch auf Lernplätze außerhalb der Bibliotheken erstreckt statt bisher nur Lehrveranstaltungen.
- Hochschulen können zulassen, dass Lerngruppen, deren Mitglieder alle 2G nachweisen, keine Maske aufsetzen müssen.
- Die bestehenden Maßnahmen werden im Übrigen verlängert und befristet bis einschließlich 12. November 2021.

[Meldung: Anpassung der Corona-Verordnung für Hochschulen](#)

[Corona-Verordnung Studienbetrieb](#)

Änderungen zum 4. Oktober 2021 

Corona-Verordnung Kita

- Die Bestimmungen zur Kohortenbildung wurden aufgehoben. Die Betreuung kann daher im Rahmen des betriebserlaubten Konzepts wieder ohne Gruppenbeschränkungen durchgeführt werden. Das gilt auch für Ausflüge, Spaziergänge und die Nutzung öffentlicher Spielplätze.
- Für Eltern und sonstige externe Personen gilt für den Zutritt zu den Kindertageseinrichtungen und zur Kindertagespflege grundsätzlich die Pflicht, einen sogenannten 3G-Nachweis vorzulegen. Ausgenommen sind weiterhin die in der Einrichtung betreuten Kinder, solange kein Infektionsfall in der Betreuungsgruppe auftritt, sowie Kinder, die noch nicht eingeschult sind.
- Die 3G-Nachweispflicht gilt auch für Veranstaltungen und Gremiensitzungen, die in der Einrichtung oder auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, wie etwa Elternabende.

- Das nicht-immunisierte Personal kann seiner Testpflicht auch dadurch nachkommen, dass ein Testnachweis einer dafür zugelassenen externen Teststelle vorgelegt wird.
- Sofern eine Tagespflegeperson die Kindertagespflege alleine im Privathaushalt oder in anderen geeigneten Räumen durchführt, muss die Testung nicht unter Aufsicht einer weiteren volljährigen Person durchgeführt werden.

Meldung: Wichtiger Schritt für Kitas in Richtung Regelbetrieb

Corona-Verordnung Kita

Änderungen zum 27. September 2021 ✓

Corona-Verordnung Schule

- Ausweitung der Testobliegenheit für die Schülerinnen und Schüler: drei Antigen-Schnelltests oder zwei PCR-Tests.
- Ausdrückliche Regelung für Maskenpflicht an Schulkindergärten: Diese war bislang weder in der Corona-Verordnung Schule noch in der Corona-Verordnung Kita aufgeführt. Dabei gilt: keine Maskenpflicht für Kinder, für das Fach- und Betreuungspersonal besteht keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, solange es ausschließlich mit den Kindern Kontakt hat
- Klarstellung zu Testangebot und Testpflicht: Die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung, falls nicht an der Schule gemacht, darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen. Das Personal muss sich an der Schule testen lassen.
- Keine Erhebung des Impfstatus der Schülerinnen und Schüler: keine Rechtsgrundlage dazu, mit Nachweis sind geimpfte Schülerinnen und Schüler aber von der Testung befreit.
- Positiv getesteter Fall in der Klasse oder Lerngruppe: Kohortenpflicht für die Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse sowie Einschränkungen im Musikunterricht bei Gesang und mit Blasinstrumenten sowie im fachpraktischen Sportunterricht (kontaktarm, im Freien) und bei außerunterrichtlichen Aktivitäten, Ausnahmen für Prüfungsklassen.
- Befreiung vom Präsenzunterricht: nur auf Antrag.
- Teilnahme an Leistungsfeststellungen ohne Maske: Teilnahme ohne Maske (sofern nicht befreit) nur mit Mindestabstand von 1,5 Metern und räumliche Trennung von den Schülerinnen und Schüler, die Maske tragen.
- Schreiben mit Klageandrohungen: Die Corona-Verordnung Schule ist das maßgebliche und zu beachtende Recht. Die Rechtmäßigkeit dieser Verordnung hat der [Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit seiner Entscheidung vom 22. September 2021](#) bestätigt.
- Regelungen für die Winterprüfungen an den beruflichen Schulen: Die Abschlussprüfungen der Berufsschule finden im Wesentlichen nach den Regeln statt, wie sie vor der Corona-Pandemie gegolten haben. Lediglich das Wahlrecht der Schülerinnen und Schüler, ob sie die schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch oder Gemeinschaftskunde machen, bleibt bestehen. Für das Fach Gemeinschaftskunde sind bestimmte Module nicht prüfungsrelevant.

Corona-Verordnung Schule

Ältere Änderungen finden Sie in unserem [Archiv](#).

Mit unserem [Messenger-Service](#) bekommen Sie immer alle Änderungen und wichtige Informationen aktuell als Pushnachricht auf Ihr Mobiltelefon.

[Übersicht der Corona-Verordnungen des Landes](#)

[Fragen und Antworten rund um Corona und die Verordnungen in Baden-Württemberg](#)

[Alle Infos zu Corona in Baden-Württemberg](#)

*Redaktionelle Anpassungen sind lediglich textliche Änderungen, die die Regelungen der Verordnung nicht beeinflussen.